MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1955

Nummer 64

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 13. 5. 1955, Richtlinien für die Benennung der als Arbeitgebermitglieder für den Beschwerdeausschuß bei den Hauptfürsorgestellen zu bestellenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 869.

C. Innenministers. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 9. 5. 1955, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 870.

- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 9. 5. 1955, Anerkennung von in Polen abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). S. 873. — RdErl. 9. 5. 1955, Anerkennung von in Rumänien abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). S. 873. — Bek. 12. 5. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 874.

- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 13. 5. 1955, Verwendung von Haushaltsmitteln der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Durchführung von Betriebsfeiern (Förderung der Betriebsgemeinschaft). S. 876.

- H. Kultusminister.
- I. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Richtlinien für die Benennung der als Arbeitgebermitglieder für den Beschwerdeausschuß bei den Hauptfürsorgestellen zu bestellenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

> RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1955 — II A 2/25.69 — 320/55

Die Landesregierung hat folgende Richtlinien beschlossen, die ich mit der Bitte um Beachtung bekanntgebe:

- 1. Für Kündigungsangelegenheiten von Schwerbeschädigten im Landesdienst benennen die Landesministerien, die Staatskanzlei und der Landesrechnungshof für jede Hauptfürsorgestelle des Landes als Arbeitgebervertreter je zwei Angehörige des öffentlichen Dienstes als ordentliche Mitglieder des Beschwerdeausschusses gem. § 27 Abs. 3 des Schwerbeschädigtengesetzes v. 16. Juni 1953 (BGBl, I S. 389) und je zwei weitere Angehörige des öffentlichen Dienstes als ihre Stellvertreter.
- 2. Der Innenminister benennt für die seiner Aufsicht unterstehenden kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder der Beschwerdeausschüsse. Die kommunalen Spitzenverbände schlagen gemeinsam diese Mitglieder dem Innenminister vor.
- 3. Für die übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Beschwerdeausschüsse von den für sie zuständigen Fachministern benannt.
- An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen,
 - die Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- MBl. NW. 1955 S. 869.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 12.00 Tgb.Nr. 506/55 — I A 1 (SdH) Az. 10 — u. d. Finanzministers — I F 1834/55 — v. 9. 5. 1955

Der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 8. 4. 1954 (MBl. NW. S. 635), betr. Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden, war nur für das Rechnungsjahr 1954 bestimmt.

Für die Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen gilt vom Rechnungsjahr 1955 ab nachstehende Regelung:

A. Rechnungslegung.

Rechnunglegende Kassen sind:

- (1) Regierungshauptkassen
- die Regierungshauptkasse Aachen
 - für die Landespolizeibehörde Aachen,
 - die Kreispolizeibehörden in Landkreisen und
 - die Bereitschaftspolizei-Abteilung IV Linnich
- die Regierungshauptkasse Arnsberg
 - für die Landespolizeibehörde Arnsberg,
 - die Kreispolizeibehörden in Landkreisen,
 - die Polizeiämter Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Siegen und
 - die Bereitschaftspolizei-Abteilung II Bochum
- die Regierungshauptkasse Detmold
 - für die Landespolizeibehörde Detmold,
 - die Kreispolizeibehörden in Landkreisen und
 - das Polizeiamt Herford

die Regierungshauptkasse Düsseldorf

für die Landespolizeibehörde Düsseldorf,

die Kreispolizeibehörden in Landkreisen,

die Polizeiämter Leverkusen, Neuß und Viersen,

die Wasserschutzpolizeidirektion Duisburg,

das Landeskriminalamt,

den Fernmeldedienst der Polizei,

die Landespolizeischule "Erich Klausener" und

die Bereitschaftspolizei-Abteilung III Wuppertal

die Regierungshauptkasse Köln

für die Landespolizeibehörde Köln und

die Kreispolizeibehörden in Landkreisen

die Regierungshauptkasse Münster

für die Landespolizeibehörde Münster,

die Kreispolizeibehörden in Landkreisen,

das Polizeiinstitut Hiltrup,

die Landespolizeischule "Carl Severing",

die Polizeihundeschule Bork und

die Bereitschaftspolizei-Abteilung I Bork

Für die Kreispolizeibehörden in Landkreisen, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung nach dem RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1953 — IV A 1 — 23.03 Tgb.Nr. 130/III/53 — (MBl. NW. S. 1595) von den Landespolizeibehörden wahrgenommen wird, ist für jeden Regierungsbezirk eine gemeinsame Rechnung zu legen.

(2) Stadtkassen

die Stadtkasse Aachen

für die Kreispolizeibehörde Aachen

die Stadtkasse Bielefeld

für die Kreispolizeibehörde Bielefeld

die Stadtkasse Bocholt

für die Kreispolizeibehörde Bocholt

die Stadtkasse Bochum

für die Kreispolizeibehörde Bochum

die Stadtkasse Bonn

für die Kreispolizeibehörde Bonn

die Stadtkasse Dortmund

für die Kreispolizeibehörde Dortmund

die Stadtkasse Duisburg

für die Kreispolizeibehörde Duisburg

die Stadtkasse Düss \in ldorf

für die Kreispolizeibehörde Düsseldorf

die Stadtkasse Essen

für die Kreispolizeibehörde Essen

die Stadtkasse Gelsenkirchen

für die Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen

die Stadtkasse Hagen

für die Kreispolizeibehörde Hagen

die Stadtkasse Köln

für die Kreispolizeibehörde Köln

die Stadtkasse Krefeld

für die Kreispolizeibehörde Krefeld

die Stadtkasse Mülheim (Ruhr)

für die Kreispolizeibehörde Mülheim (Ruhr)

die Stadtkasse Münster

für die Kreispolizeibehörde Münster

die Stadtkasse Oberhausen

für die Kreispolizeibehörde Oberhausen

die Stadtkasse Recklinghausen

für die Kreispolizeibehörde Recklinghausen

die Stadtkasse Rheydt

für die Kreispolizeibehörde M.Gladbach

die Stadtkasse Wuppertal

für die Kreispolizeibehörde Wuppertal.

Der Zeitpunkt der Übernahme der Kassengeschäfte durch die Stadtkassen Bocholt, Köln und Recklinghausen wird vom Innenminister festgesetzt. Bis dahin ist noch nach dem gem. RdErl. v. 8. 4. 1954 (MBl. NW. S. 635) zu verfahren.

(3) Bei den Kreispolizeibehörden (ausgenommen die Kreispolizeibehörden in Landkreisen) und der Bereitschaftspolizei, deren Kassengeschäfte von Regierungshauptkassen wahrgenommen werden, sind Zahlstellen nach § 8 RKO einzurichten. Die Kreispolizeibehörden in Landkreisen und die Polizeieinrichtungen — ausgenommen die Bereitschaftspolizei — können zur Bestreitung kleinerer fortlaufend auftretender Ausgaben von den Regierungshauptkassen mit Handvorschüssen ausgestattet werden.

Die Einrichtung von Zahlstellen und die Ausstattung mit Handvorschüssen ist von den Regierungspräsidenten anzuordnen.

B. Rechnungsvorprüfung.

(1) Die Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen wird wie folgt durchgeführt:

Es werden vorgeprüft:

 a) die Rechnungen der Landespolizeibehörden und der Polizeieinrichtungen sowie derjenigen Kreispolizeibehörden, deren Kassengeschäfte durch Regierungshauptkassen wahrgenommen werden,

von den Rechnungsämtern der Bezirksregierungen. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind die Rechnungsämter nach dem Haushaltsplan 1955 um je einen Prüfungsbeamten der Landespolizeibehörden verstärkt worden.

Dem Rechnungsamt der Bezirksregierung Aachen obliegt gleichzeitig die Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Aachen.

Für die Vorprüfung der Rechnung der Wasserschutzpolizeidirektion Duisburg wird dem Rechnungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf der Prüfungsbeamte der Kreispolizeibehörde Duisburg zur Verfügung gestellt.

 b) die Rechnungen der Kreispolizeibehörden, deren Kassengeschäfte durch Stadtkassen wahrgenommen werden — außer den Kreispolizeibehörden Aachen, Krefeld und Mülheim (Ruhr) —

von Prüfungsbeamten dieser Kreispolizeibehörden.

Neben ihren eigenen Aufgaben übernehmen

der Prüfungsbeamte der Kreispolizeibehörde M.Gladbach die Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Krefeld,

der Prüfungsbeamte der Kreispolizeibehörde Oberhausen die Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Mülheim (Ruhr).

Bei den Kreispolizeibehörden Bielefeld, Bocholt, Hagen und Münster sind wegen des geringen Umfangs der Prüfungsgeschäfte die Leiter der Hauptgeschäftsstellen oder der Polizeirechtsstellen mit der Rechnungsvorprüfung zu beauftragen. Den beauftragten Beamten sind weder Beschaffungs- noch Anweisungsgeschäfte zu übertragen.

- (2) Die Prüfungsbeamten der Kreispolizeibehörden unterstehen in fachlicher Hinsicht dem Leiter des Rechnungsamtes der zuständigen Bezirksregierung, im übrigen dem Leiter der Polizeibehörde.
- (3) Für die Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen gelten in vollem Umfange die Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO) v. 10. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1253).

Hiermit treten die nachstehenden nichtveröffentlichten Erl. d. Innenministers außer Kraft

v. 4. 8. 1950—IV D 9/I—12.00 Tgb.Nr. 386/I —

Rechnungsprüfung bei den Pol.Behörden

v. 15. 1. 1952—IV B 1—12.00 Tgb.Nr. 715/51 — Behandlung der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes betr. die Landeseinrichtungen der Polizei

v. 29. 2. 1952—IV B 2—12.00—RB/SK Tgb.Nr. 104/52 — Behandlung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes an die Polizeibehörden NW

- v. 18. 12. 1952—IV B 1—12.00 Tgb.Nr. 682 52 Behandlung der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes, soweit diese die Landeseinrichtungen der Polizei betreffen
- v. 25. 2, 1954—IV D 1 (B 1/2)—10.11 Tgb.Nr. 286/54 Uberleitung der Kassengeschäfte für die Wasserschutzpolizeidirektion NW auf die Regierungshauptkasse Düsseldorf
- v 7. 3. 1955—IV D 1—12.00 Tgb.Nr. 461'55—
 Behandlung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes betr. die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen im Lande NW.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof für das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW, 1955 S. 870.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anerkennung von in Polen abgelegten handwerklichen Meisterpüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 9. 5. 1955 — I C 4 — 031 — 90

Für die Anerkennung von in Polen abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet gilt folgendes:

- Meisterprüfungen, die in dem bis 1918 deutschen Gebiet vor dem 7. Juni 1927 abgelegt worden sind, sind den innerhalb des Deutschen Reiches abgelegten Meisterprüfungen gleichzuachten. In diesem Gebiet wurden bis 1927 Meisterprüfungen nach deutschem Recht durchgeführt.
- Meisterprüfungen, die nach dem 7. Juni 1927, aber vor dem 8. Mai 1945 in Polen abgelegt worden sind, sind dann der deutschen Meisterprüfung gleichzuachten, wenn ein Meisterstück angefertigt und eine mündliche Prüfung in den Fachkenntnissen und Fertigkeiten abgenommen worden ist.

Durch Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 7. Juni 1927 wurden nach Auskunft des Hilfskomitees der ev.-luth. Deutschen aus Polen an den Handwerkskammertag in Hannover für das gesamte polnische Staatsgebiet Meisterprüfungen eingeführt.

Es muß jedoch im einzelnen der Beweis geführt werden, daß tatsächlich eine Meisterprüfung abgelegt worden ist. Für den Nachweis der abgelegten Prüfung im Falle des Verlustes der Urkunde ist § 93 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis, daß in Polen ein selbständiges Handwerk betrieben wurde und Lehrlinge angeleitet wurden, genügt nicht als Nachweis für die Ablegung der Meisterprüfung.

An die Regierungspräsidenten,

Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,

den Westdeutschen Handwerkskammertag, Düsseldorf, Breite Str. 7, Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund, Düsseldorf, Breite Str. 7.

Nachrichtlich:

An den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 873.

Anerkennung von in Rumänien abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Auslän-

der im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 9. 5. 1955 — I/C 4 — 031 — 90

Für die Anerkennung von in Rumänien abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet gilt folgendes:

In Rumänien abgelegte handwerkliche Meisterprüfungen sind den inländischen Meisterprüfungen gleichzuachten.

Nach Auskunft des Bundesministers für Wirtschaft und der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V. war in Rumänien Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die bestandene Gesellenprüfung und eine dreibis fünfjährige Tätigkeit als Geselle. Die Meisterprüfung bestand aus der Anfertigung eines Meisterstückes und einer theoretischen Prüfung fachtechnischer, allgemeinkundlicher und kaufmännischer Art. Der Meisterprüfungsausschuß bestand aus 5 Mitgliedern, 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzern

Handwerksmeister waren nach bestandener Prüfung berechtigt, den Meistertitel zu führen und Lehrlinge auszubilden. Zuständige oberste Behörde war das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge. Der Meisterbrief wurde vom Arbeitsministerium oder von der Arbeitskammer ausgestellt.

Die Meisterprüfung in Rumänien entsprach demnach sowohl dem Ausbildungsgang, als auch dem Inhalt der Prüfung nach im wesentlichen den Anforderungen, die an einen Handwerksmeister nach den Vorschriften der Handwerksordnung im Bundesgebiet gestellt werden.

Es muß jedoch im einzelnen der Beweis geführt werden, daß tatsächlich eine Meisterprüfung abgelegt worden ist. Für den Nachweis der abgelegten Prüfung im Falle des Verlustes der Urkunde ist § 93 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis, daß in Rumänien ein selbständiges Handwerk betrieben wurde und Lehrlinge angeleitet wurden, genügt nicht als Nachweis für die Ablegung der Meisterprüfung.

An die Regierungspräsidenten,

Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,

den Westdeutschen Handwerkskammertag, Düsseldorf, Breite Str. 7, Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund, Düsseldorf, Breite Str. 7.

Nachrichtlich:

An den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

- MBl. NW. 1955 S. 873.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 5. 1955 — III/B — 171 — 34.9 4/55

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderung v. 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt.

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller: Bergamt Köln II	
Schmitz, Hans, Mechernich	B Nr. 3/52 vom 7. 3. 1952		
Kohlhagen, Albert, Mechernich	B Nr. 4/52 vom 7. 3. 1952	Bergamt Köln II	
Wilbertz, Heinz,	B Nr. 4/52	Pergamt	
Palenberg	vom 5. 3. 1952	Aachen-Nord	
Schmitt, Josef, Essen-Überruhr	B Nr. 9/54 vom 21. 12. 1954	Bergamt Essen 1	
Degenhardt, Franz,	B Nr. 4	Bergamt	
Dortmund	vom 20. 2. 1952	Dortmund 1	
Bäcker, Wilhelm,	B Nr. 5	Bergamt	
Dortmund-Asseln	vom 20. 2. 1952	Dortmund 1	
Köster, Heinrich,	B Nr. 6	Bergamt	
Dortmund	vom 20. 2. 1952	Dortmund 1	
Müller, Alfred,	B Nr. 7	Bergamt	
Dortmund	vom 20. 2. 1952	Dortmund 1	

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:	Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:	
Schubert, Karl, Dortmund- Kirchhörde	B Nr. 11 vom 27. 2. 1952	Bergamt Dortmund 1	Stemmann, Hugo, Bochum-	C Nr. 5/1954 vom 2. 11. 1954	Bergamt Witten	
Meermann, Franz, Dortmund- Scharnhorst	B Nr. 18 vom 11, 3, 1952	Bergamt Dortmund 1	Langendreer Ostheide, Ewald, Bochum- Querenburg	B Nr. 28 vom 2. 5. 1952	Bergamt Witten	
Spieß, Karl, Dortmund-Schanze König, Wilhelm,	B Nr. 37 vom 30. 1. 1954 B Nr. 38	Bergamt Dortmund 1 Bergamt	Meyer, Wilhelm, Bochum- Querenburg	B Nr. 3 vom 17. 1. 1954	Eergamt Witten	
Dortmund- Berghofen Seuthe, Adolf,	vom 18. 3. 1954 A Nr. 3	Dortmund 1 Bergamt	Eickermann, Gustav,	B Nr. 27 vom 1. 4. 1952	Bergamt Witten	
Dortmund Groetschel, Franz, Dortmund- Mengede	vom 1. 2. 1954 B Nr. 32 vom 14. 9. 1953	Dortmund 2 Bergamt Dortmund 2	Hattingen (Ruhr) Buchholz, Hans Henning, Herbede (Ruhr)	B Nr. 12 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten	
Leopold, Otto, Dortmund-	B Nr. 4 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2	Schulte, Alex, Castrop-Rauxel	B Nr. 13 vom 20. 3. 1952	Pergamt Witten	
Mengede Speckmann, Friedrich.	A Nr. 2 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2	Wilhelm, Walter, Witten-Bommern	B Nr. 22/1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten	
Dortmund- Dorstfeld	vom 10, 3, 1932	Dortmund 2	Faulstich, Konrad, Hiddinghausen Zimmer, Wilhelm,	B Nr. 23/1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten	
Winkler, Arthur, Dortmund- Dorstfeld	B Nr. 19 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2	Bochum- Langendreer	A Nr. 2/1954 vom 13. 4. 1954	Bergamt Witten	
Niodusch, Hermann,	B Nr. 22 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2	Schneider, Otto, Esborn	C Nr. 11/1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten	
Dortmund- Dorstfeld			Noll, Wilhelm, Herbede (Ruhr)	C Nr. 17/1952 vom 22. 4. 1952	Bergamt Witten	
Decker, Felix, Dortmund	B Nr. 5/54 vom 24. 5. 1954	Bergamt Werden	Maevert, Friedrich, Ibbenbüren	C Nr. 1/52 vom 29. 3. 1952	Bergamt Hamm	
Kunz, Wilhelm, Herne	B Nr. 1 vom 1. 2. 1952	Bergamt Herne		— MBl.	NW. 1955 S. 874.	
Möhlmeier, Wilhelm, Herne	B Nr. 2 vom 1. 2. 1952	Bergamt Herne			• • • • •	
Hemschemeyer, Christian, Castrop-Rauxel 4	B Nr. 3 vom 18. 2. 1952	Bergamt Herne	G. Arbeits- und Sozialminister Verwendung von Haushaltsmitteln			
Wengeler, Walter, Wanne-Eickel	E Nr. 9 vom 22. 2. 1952	Bergamt Herne	der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Durchführung von Betriebsfeiern (Förderung der Betriebsgemeinschaft) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 5. 1955 — II A 3 — 4836 (11/55) Ich habe keine Bedenken, wenn die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger für den vorbezeichneten Zweck bis auf weiteres, erstmalig für das Haushaltsjahr 1955, einen Betrag bis höchstens 10 DM jährlich für jeden aktiven Bediensteten verwenden. Voraussetzung dafür ist, daß der Vorstand einer entsprechenden Ausgabe zustimmt, nachdem die Vertreterversammlung die erforderlichen Mittel im Haushalt (Voranschlag) zweckbestimmt bereitgestellt hat.			
Normann, Gustav, Wanne-Eickel	B Nr. 10 vom 22. 2. 1952	Bergamt Herne				
Wedig, Ewald, Herne	B Nr. 11 vom 8. 3. 1952	Bergamt Herne				
Taschen, Leo, Rheinhausen	B Nr. 22 vom 18. 2. 1953	Bergamt Duisburg				
Klingeberg, Walter, Castrop-Rauxel 1	B Nr. 12 vom 12. 1. 1953	Bergamt Castrop-Rauxel				
Eckert, Walter, Herne Kohring, Karl,	B Nr. 9 vom 27. 3. 1952 B Nr. 6/1952	Bergamt Castrop-Rauxel Bergamt Witten				
Bochum- Langendreer	vom 20. 3. 1952	- 3-9 11	An die landesunmi rung und	ttelbaren Träger	der Sozialversiche-	
Stemmann, Hugo, Bochum- Langendreer	B Nr. 7/1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten	Versicherungsämter als Aufsichtsbehörden der Krankenkassen.			
Langenureer				— MBI.	NW. 1955 S. 876.	

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)